

A 8/4 –30908/2010
Kaiserwiesenweg
Auflassung vom öffentlichen Gut und
kostenlose Rückübereignung des
Gdst. Nr. 14/61, EZ 50000, KG Rudersdorf
mit einer Fläche von 75 m²

Graz, am 23.9.2010

Finanz-, Beteiligungs- und
Liegenschaftsausschuss:
Berichterstatter:

An den

Gemeinderat

Von der Bau- und Anlagenbehörde wurde gemäß § 14 des Stmk. Baugesetzes ein Bescheid vom 17.8.2010 mit der GZ: 030968/2007/0019 erlassen, in dem die Stadt Graz verpflichtet wird, das Gdst. Nr. 14/61, EZ 50000, KG Rudersdorf, mit einer Gesamtfläche von 75 m², innerhalb einer mit 6 Monaten ab Rechtskraft dieses Bescheides bestimmten Frist auf Kosten der Stadt Graz an Herrn Ing. Peter Wolf und Frau Helga Wolf, Kaiserwiesenweg 38, 8055 Graz, zu jeweils 1/10, Herrn Ing. Kurt Münzer und Frau Christine Münzer, Kaiserwiesenweg 30, 8055 Graz, zu jeweils 1/10 sowie Herrn Hannes Sommer, Kaiserweisenweg 32, 8055 Graz, Herrn Andreas Bognar, Kaiserwiesenweg 34, 8055 Graz, und Frau Brigitte Dertzmanek, Kaiserwiesenweg 36, 8055 Graz, jeweils zu 1/5 rückzuübertragen. Dieses Grundstück ist im Flächenwidmungsplan der Stadt Graz als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen.

Die A 8/4 – Liegenschaftsverkehr wurde gemäß Geschäftseinteilung bescheidmäßig mit dieser Rückübereignung beauftragt.

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt den

Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 und 22 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/67 i.d.F. LGBl. 41/2008, beschließen:

- 1.) Die Auflassung des Gdst. Nr. 14/61, EZ 50000, KG Rudersdorf, mit einer Fläche von 75 m² aus dem öffentlichen Gut, wird genehmigt.
- 2.) Die unentgeltliche Rückübereignung des Gdst. Nr. 14/61, EZ 50000, KG Rudersdorf, an Herrn Ing. Peter Wolf und Frau Helga Wolf, Kaiserwiesenweg 38, 8055 Graz, zu jeweils 1/10, Herrn Ing. Kurt Münzer und Frau Christine Münzer, Kaiserwiesenweg 30, 8055 Graz, zu jeweils 1/10 sowie Herrn Hannes Sommer, Kaiserweisenweg 32, 8055 Graz, Herrn Andreas Bognar, Kaiserwiesenweg 34, 8055 Graz, und Frau Brigitte Dertzmanek, Kaiserwiesenweg 36, 8055 Graz, jeweils zu 1/5 wird aufgrund des Bescheides vom 17.8.2010 der Bau- und Anlagenbehörde, GZ: 030968/2007/0019, wird genehmigt.

3.) Sämtliche mit der Grundübereignung in Verbindung stehenden Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren gehen gemäß Bescheid zu alleinigen Lasten der Stadt Graz.

4.) Die Errichtung des Rückübereignungsvertrages und die Herstellung der Grundbuchsordnung erfolgt durch das Präsidialamt – Referat für Zivilrechtsangelegenheiten.

Anlage:

1 Kopie des Bescheides

1 Lageplan

Der Bearbeiter:

Ing. Heribert Berger eh.

Die Abteilungsvorständin:

Katharina Peer

(elektronisch gefertigt)

Der Finanzdirektor:

Mag. Dr. Karl Kamper

(elektronisch gefertigt)

Der Stadtsenatsreferent:

StR. Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüschi

(elektronisch gefertigt)

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses
am

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails
siehe Beiblatt

Graz, am

Der/Die SchriftführerIn:

Signaturwert	YjMC47gWANVwLWG77DoYdwg6ZubbSLwO9/6/3dqREweQ/yU15lzPAOjTfSRX7hge4jSiQI50jEt/F03g1GWb5zgTfMfrib7Xf1/NmrWWLc0EiIJbpyQkqTgqJls4VkuYkilILaLmLpMxPsIDNrONGKmnzh/KqjaYOJaq+CENq00U=	
	Unterzeichner-Zert	CN=Katharina Peer,OU=Liegenschaftsverkehr,O=Magistrat der Stadt Graz
	Signiert von	Katharina Peer
	Datum/Zeit-UTC	2010-09-06T11:26:50+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=MagistratGrazSubCA02,DC=intra,DC=graz,DC=at
	Serien-Nr.	278020618969075136082326
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfhinweis	Prüfservice: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as	

ESK
Jy

Ing. Peter und Helga Wolf und
Mitantragsteller,
Rückübereignung des
Gdst.Nr. 14/61, EZ 50000,
KG Rudersdorf

A-8011 Graz, Europaplatz 20

Bearbeiterin: Dr. Michitsch
4. Stock, Zimmer Nr 439

Telefon: 0316/872-5012 DW
Telefax: 0316/872-5009

BESCHEID

e-mail: bab@stadt.graz.at

GZ: 030968/2007/0019

Graz, am 17.08. 2010

Bitte anführen, wenn Sie auf dieses Schreiben Bezug nehmen

B E S C H E I D

Spruch

Gemäß § 14 des Stermürkischen Baugesetzes, LGBl 1995/59 idF LGBl Nr. 13/2010, wird die Stadt Graz als grundbücherliche Eigentümerin des Grundstückes Nr. 14/61, EZ 50000, KG 63118 Rudersdorf, verpflichtet, innerhalb einer mit sechs Monaten ab Rechtskraft dieses Bescheides bestimmten Frist auf ihre Kosten das Gdst.Nr. 14/61, EZ 50000, KG 63118 Rudersdorf, im Ausmaß von ca. **75 m²** an Herrn **Ing. Peter Wolf** und Frau **Helga Wolf**, Kaiserwiesenweg 38, 8055 Graz, zu jeweils 1/10, Herrn **Ing. Kurt Münzer** und Frau **Christine Münzer**, Kaiserwiesenweg 30, 8055 Graz, zu jeweils 1/10, sowie Herrn **Hannes Sommer**, Kaiserwiesenweg 32, 8055 Graz, Herrn **Andreas Bognar**, Kaiserwiesenweg 34, 8055 Graz, und Frau **Brigitte Dertzmanek**, Kaiserwiesenweg 36, 8055 Graz, jeweils zu 1/5 unter nachstehenden Bedingungen rückzuübertragen.

1. Aufgrund der bestehenden Erdgasleitung der Energie Graz GmbH & Co KG ist dieser das Recht zum Ausbau, zur Benützung und zur Erhaltung von Leitungen auf dem Gdst.Nr. 14/61, KG Rudersdorf, binnen 6 Monaten ab Rechtskraft dieses Bescheides grundbücherlich sicherzustellen.
2. Aufgrund des bestehenden Lichtmastes B6919 der Energie Graz GmbH & Co KG ist dieser das Recht zum Austausch, zur Benützung und Erhaltung desselben auf dem Gdst.Nr. 14/61, KG Rudersdorf, binnen 6 Monaten ab Rechtskraft dieses Bescheides grundbücherlich sicherzustellen.

Parteienverkehr: Dienstag und Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr
Amtsstunden: Montag bis Freitag von 7.00 – 15.00 Uhr

DVR: 0051853

Verfahrenskosten:

Von der Antragstellerin sind

Verwaltungsabgaben

gemäß § 1 LGVAG 1968, LGBl 1969/145 idF LGBl 2008/29, und VO LGBl 1995/57 idF LGBl 2008/24 für die Bewilligung gemäß TP 1

€ 7,27

=====

mittels beiliegenden Erlagscheines binnen zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides zu entrichten.

Begründung

Bei jedem Antrag auf Rücküberweisung eines dereinst ins öffentliche Gut abgetretenen Grundstückes bzw. Grundstücksteiles stellt sich zunächst die entscheidende Rechtsfrage, ob es sich bei der dereinst verfügbaren Grundabtretung (und der daraus folgenden Übernahme des abgetretenen Grundstückes bzw. Grundstücksteiles in das öffentliche Gut) um eine „Enteignung auf Vorrat“ bzw. um eine „zweckverfehlende Enteignung“ handelt oder nicht. Stellt die Grundabtretung eine solche dar, dann macht die durchgehende Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit klar, dass dem Rücküberweisungsantrag stattgegeben werden muss, ansonsten die Behörde in verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte der Rücküberweisungswerber eingreifen würde.

Im Rahmen der Schaffung von öffentlichen Verkehrsflächen ist es grundsätzlich verfassungsrechtlich zulässig, wenn die Gemeinde innerhalb des ihr zustehenden Planungsermessens Grundflächen für (auch noch nicht abgeschlossene) Planungen von Verkehrsflächen reserviert. Nur dann, wenn eine bestimmte Zeitdauer überschritten ist, ohne dass die geplante Verkehrsfläche realisiert wird, ist das öffentliche Interesse an der Errichtung einer Verkehrsfläche durch Zeitablauf weggefallen. In einem solchen Fall steht dem Enteigneten ein Anspruch auf

Rückübereignung zu, der sich, sofern die Rückübereignung nicht einfachgesetzlich vorgesehen ist, unmittelbar aus Art 5 StGG ergibt (VwGH 17.3. 2006, 2005/05/0182; VwGH 18.2. 1997, 96/05/0088).

Für die Rückübereignung einer Liegenschaft, die auf „Vorrat enteignet“ worden ist bzw. dessen Enteignungszweck verfehlt wurde, wird von der oberstgerichtlichen Rsp gefordert, dass die Rückübereignung ausschließlich an den Enteigneten selbst bzw. an dessen Universalsukzessor zu erfolgen hat (VfGH 3.12. 1980, B 206/75).

Mit Bescheid vom 28.03. 1990, GZ.: A 17 – K – 5.437/1990, war Frau Sylvia Reinbacher als seinerzeitige Widmungswerberin und Grundeigentümerin die kostenlosen Abtretung des gegenständlichen Grundstückes Nr. 14/61, EZ 50000, KG Rudersdorf, im Ausmaß von ca. 75 m² an die Stadt Graz vorgeschrieben worden. Noch vor der Übernahme des gegenständlichen Grundstücks ins öffentliche Gut bzw. trotz der bestehenden Abtretungsverpflichtung hat Frau Reinbacher dieses an die Antragsteller jeweils zu den im Spruch genannten Anteilen verkauft. Zum Zeitpunkt der Übernahme des gegenständlichen Grundstücks ins öffentliche Gut der Stadt Graz mit Grundbuchsbeschluss vom 27.09. 1993, TZ 22095/95, des Bezirksgerichtes für Zivilrechtssachen Graz, waren die Antragsteller zu den im Spruch genannten Anteilen zweifelsfrei Grundeigentümer.

Bis zum heutigen Tag ist das gegenständliche Grundstück nicht als Verkehrsfläche ausgebaut worden. An der Grundstücksgrenze befindet sich ein Lichtmast bzw. ist im südlichen Bereich eine Müllsammelstelle eingerichtet.

Da mittlerweile auf dem gegenständlichen Grundstück eine unterirdische Erdgasleitung errichtet wurde, ist es erforderlich, das Recht zum Ausbau, zur Benützung und zur Erhaltung von Leitungen zugunsten der Energie Graz GmbH & Co KG grundbücherlich sicherzustellen. Gleiches gilt für den bestehenden Lichtmasten B6919.

Der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass der Steiermärkische Landesgesetzgeber im § 14 des Steiermärkischen Baugesetzes lediglich von der Grundabtretung spricht, dort jedoch nicht den Fall einer allfälligen Rückübereignung

geregelt hat. Nach der schon oben erwähnten Rechtsprechung des VfGH ist aber „Enteignungsbestimmungen“, wie etwa der des § 14 leg. cit., eine Rückübereignungsverpflichtung immanent, ohne dass diesbezüglich explizit etwas normiert worden sein müsste. Die genannte Norm des Steiermärkischen Baugesetzes war daher für den Ausspruch der Verpflichtung zur Rückübereignung heranzuziehen. Die für die Rückübereignung gesetzte Frist ist angemessen und entspricht den hier zu berücksichtigenden wirtschaftlichen Lebenssachverhalten sowie dem bei der zur Rückübereignung verpflichteten Stadt Graz abzuführenden weiteren Vorgängen. Was die vorgeschriebenen Verfahrenskosten betrifft, so unterfällt die in Stattgebung des Antrages ausgesprochene Rückübereignung dem Verwaltungsabgabentatbestand der Tarifpost A1 der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1995 idgF, sodass der entsprechende Bauschbetrag zur Vorschreibung zu bringen war.

In Hinblick auf die derzeitige Ausweisung der gegenständlichen Liegenschaft im 3.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz als „Verkehrsfläche“ ist anzumerken, dass gemäß § 7 Abs 5 des 3.0 Flächenwidmungsplans für aufgelassene oder rückübereignete Teile von Landes- oder Gemeindestraßen und öffentlichen Interessentenwegen als zeitliche Nachfolgenutzung die jeweils angrenzende, in der grafischen Darstellung ausgewiesene Baugebiets- oder Freilandnutzung gilt. Unterschiedliche angrenzende Nutzungen gelten bis zur Mitte des ursprünglichen Straßenquerschnittes. Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass das rückübereignete Grundstück im Rahmen der Widmung „Reines Wohngebiet“ genutzt werden kann.

Da die Voraussetzungen für eine kostenlose Rückübereignung des im Spruch genannten Gdst. 14/61, EZ 50000, KG Rudersdorf, im Ausmaß von ca. 75 m² an die Antragsteller im Ergebnis vorliegen, war dem gegenständlichen Antrag aus rechtlicher Sicht stattzugeben und die Rückübereignung vorzuschreiben.

Hinweis:

Bezug nehmend auf Ihren Rückübereignungsantrag werden Sie aufgefordert, die hierfür gemäß § 14 TP 6 Abs 1 Gebührengesetz 1957 idgF zu entrichtende **feste Gebühr in der Höhe von € 13,20** mittels beiliegenden Erlagscheines

binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zur ungeteilten Hand an die Behörde zu entrichten.

Sollten die festen Gebühren von Ihnen nicht entrichtet werden, müsste die zuständige Finanzbehörde hievon verständigt werden, die mit einer Erhöhung der ausständigen Gebührensomme um 50 % vorzugehen hätte.

Sie haben die Möglichkeit, anstelle der Begleichung mittels Erlagscheines alle Gebühren und Abgaben durch Barzahlung, mittels Bankomatkarte oder Kreditkarte in der Kanzlei der Bau- und Anlagenbehörde (im Bauamtsgebäude, 2. Stock, Zimmer Nr 244) zu entrichten. Ferner haben Sie die Möglichkeit, alle Gebühren und Abgaben auch auf elektronischem Weg (mittels Telebanking oder Internetbanking) zu entrichten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, die binnen zwei Wochen, vom Tage der Zustellung an, beim Magistrat Graz, Bau- und Anlagenbehörde, 8011 Graz, Europaplatz 20, schriftlich einzubringen wäre. Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (zB Telefax oder E-Mail) zur Verfügung stehen, ist dies bei der behördlichen Anschrift angegeben. Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Im Falle einer Berufung entsteht die feste Gebühr von € 13,20 für den Berufungsschriftsatz bzw von € 3,60 pro Bogen jeder Beilage zum Berufungsschriftsatz (aber höchstens € 21,80 pro Beilage) mit der Zustellung der Berufungserledigung und ist binnen zwei Wochen zu entrichten.


Ergeht an die nachstehend genannten Empfänger an den jeweils dort bezeichneten Zustelladressen (Abgabestellen), zu 1.) und 2.) mit Zustellnachweis (RSb/ZS):

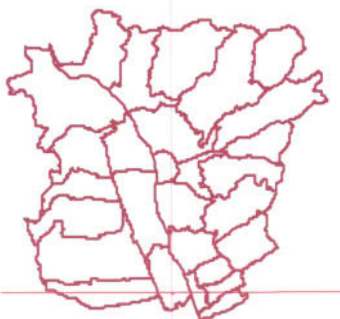
1. Herrn Ing. Peter Wolf, Kaiserwiesenweg 38, 8055 Graz, mit 1 Erlagschein,
2. Frau Helga Wolf, Kaiserwiesenweg 38, 8055 Graz,
3. Herr Ing. Kurt Münzer, Kaiserwiesenweg 30, 8055 Graz

4. Frau Christine Münzer, Kaiserwiesenweg 30, 8055 Graz
5. Herr Hannes Sommer, Kaiserwiesenweg 32, 8055 Graz
6. Herr Andreas Bognar, Kaiserwiesenweg 34, 8055 Graz
7. Frau Brigitte Dertzmanek, Kaiserwiesenweg 36, 8055 Graz
8. die Stadt Graz, vertreten durch den Bürgermeister, dieser wiederum vertreten durch den Vorstand der Mag.Abt. 8/4 – Liegenschaftsverkehr, 8010 Graz, Tummelplatz 9, mit **dem Auftrag zur Durchführung der Rückübereignung,**
9. das Straßenamt,
10. das Stadtvermessungsamt,
11. das Stadtplanungsamt,
12. die Verkehrsplanung,
13. die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Graz, 8020 Graz, Sturzgasse 5-7,
14. die Energie Graz GmbH & Co KG, Schönaugürtel 65, 8010 Graz.

Für den Stadtsenat:

Dr. Michitsch eh.

	Datum	2010-08-17T11:32:35+02:00
	Zertifikat (SN)	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Verfahren	urn:publicid:egov.graz.gv.at:AS+bescheid+tb-1.0
	Hinweis	Dieses Dokument ist amtssigniert und kann in der zuständigen Dienststelle der Stadt Graz verifiziert werden.
Signaturwert	DoDmfBX2LuXJsrehYQLJ/yWjn6B7gkMcUwhMM2tbyCRk1jiHAbNjgLL5jSx4IUXrBKKIudL/HoFeSpX5cHldIPcZgdpeeCm5VAb/nTEYF7+f058G/C/K+MX0yhwkoycp0I2YR+bii83Gd0rnlc76Po60BnVv61nV71UU9+ejtQA=	
Algorithmus	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0	



Auszug aus den Katasterdaten der Stadt Graz

Erstellt für Maßstab 1:500



Ersteller:

Erstellungsdatum 23.08.2010

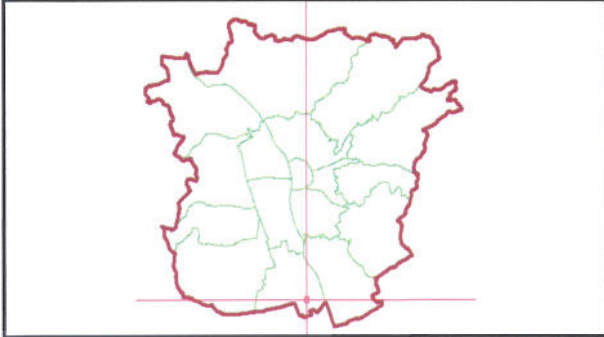
LOGO

Magistrat Graz - A10/6 Stadtvermessungsamt

A-8011 Graz, Europaplatz 20

(c) 2009 Magistrat Graz - Stadtvermessungsamt | Druck-, Satzfehler und Änderungen vorbehalten.
Nicht rechtsverbindlicher Ausdruck der Katasterdaten der Stadt Graz.





Auszug - Flächenwidmungsplan der Stadt Graz

Erstellt für Maßstab 1:1000
 0 40 m




Ersteller: Namen eintragen
 Erstellungsdatum 23.08.2010

Magistrat Graz - A10/6 Stadtvermessungsamt

A-8011 Graz, Europaplatz 20
 (c) 2010 Magistrat Graz - Stadtvermessungsamt | Druck-, Satzfehler und Änderungen vorbehalten.
 Nicht rechtsverbindlicher Ausdruck aus dem 3.0 Flächenwidmungsplan i.d.F. 3.14 der Stadt Graz.



Signaturwert	KogmHJj/bo5h2nIFQm+nd2qbNynyys3xwPizyS4G3wJUX4jgfraxWO7x24k+mxg8eW81ze1TKmw1FYkdkL03h75TiPI71F+NhkzdW/Jc+lyUZz05tRnqViUczmDRaEcebltJvvuXgXFGHMFS2MyD0polwUK25PaF2NlgBfWc3G8=	
	Unterzeichner-Zert	CN=Karl Kamper,OU=Finanzdirektion,O=Magistrat der Stadt Graz
	Signiert von	Karl Kamper
	Datum/Zeit-UTC	2010-09-06T16:41:50+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=MagistratGrazSubCA02,DC=intra,DC=graz,DC=at
	Serien-Nr.	279676725408248274891671
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfhinweis	Prüfservice: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as	

Signaturwert	HeS5fb2DxrSeIx2MJ0o8GsNTPWL2vLY7av1ltazTs6hY31EY9xGB4mtatfst1mJcfgr95y1RGAbUVZNo7DeWnvjixrzRg4070oDHdMGD5IpsOFKHZDH8BkscOUqCQqesZA6fGIunnUXMjxjrYyP4m/CNxffCaXXBIZf13pqTVDY=	
	Unterzeichner-Zert	CN=Gerhard Rüschi,OU=Stadtrat,O=Stadt Graz
	Signiert von	Gerhard Rüschi
	Datum/Zeit-UTC	2010-09-09T09:11:13+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=MagistratGrazSubCA02,DC=intra,DC=graz,DC=at
	Serien-Nr.	277004841643270928871749
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfhinweis	Prüfservice: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as	